

Präsidiumsrichtlinie

zur Förderung von Gleichstellungsmaßnahmen aus dem "ProScience Forschungsförderungsfonds für Nachwuchswissenschaftlerinnen"
(beschlossen am 04.05.2016)

1. Hintergrund und Gegenstände der Förderung

Der "ProScience Forschungsförderungsfonds für Nachwuchswissenschaftlerinnen" zielt auf die Unterstützung von Maßnahmen und Förderungen für Nachwuchswissenschaftlerinnen, die der Herstellung von Chancengleichheit von Frauen und Männern dienen.

Durch diese Fördermaßnahme stellt sich die Leuphana Universität Lüneburg der Tatsache, dass an den Universitäten ein deutlicher Verlust von Frauen durch ihren Ausstieg aus dem Wissenschaftssystem nach der Promotionsphase zu verzeichnen ist. Mit der Maßnahme wird daher explizit auf die Förderung exzellenter Nachwuchswissenschaftlerinnen gesetzt und der Fokus insbesondere auf die Qualifizierungsphasen nach der Promotion gelegt. Ziel ist es, Nachwuchswissenschaftlerinnen aller Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg zielgruppenspezifisch und bedarfsorientiert in ihrer wissenschaftlichen Laufbahn nachhaltig zu unterstützen und zu fördern und in dieser Weise zur Realisierung des Gleichstellungsauftrages nach §3 Abs. 3 NHG beizutragen.

Das Gesamtvolumen des "ProScience Forschungsförderungsfonds für Nachwuchswissenschaftlerinnen" umfasst bis zu 600.000 Euro und die Laufzeit endet voraussichtlich zum 31.3.2020. Es ist beabsichtigt, Mittel in Höhe von bis zu 150.000,- Euro jährlich aus dem "ProScience Forschungsförderungsfonds für die Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen vorzuhalten, welche sich auf nachstehende Maßnahmen richten:

Tabelle: Übersicht der Fördermaßnahmen des "ProScience Forschungsförderungsfonds für Nachwuchswissenschaftlerinnen"

Maßnahme / Ziel der Förderung	Art der Förderung / Kostenart	Antragsberechtigte ¹
<p>Anschubfinanzierung für Nachwuchswissenschaftlerinnen. Die Anschubfinanzierung soll der Vorbereitung eines Forschungsantrages im Rahmen personenbezogener Förderformate bei renommierten Förderinstitutionen dienen. Im Mittelpunkt stehen Förderformate (insbesondere DFG 'Eigene Stelle', DFG 'Emmy Noether-Programm', ERC- Grants, VolkswagenStiftung 'Freigeist-Fellowship', Volkswagen-Stiftung 'Lichtenberg-Professur', BMBF-Nachwuchsgruppen) die Nachwuchswissenschaftlerinnen einen Weg zu früher wissenschaftlicher Selbständigkeit eröffnen und dazu beitragen, die Voraussetzungen für eine Berufung als Hochschul-lehrerin zu erlangen.</p>	<p>Anschubstipendien für Nachwuchswissenschaftlerinnen für max. 3 Monate bzw. für max. 5 Monate für Nachwuchswissenschaftlerinnen mit Kind(ern) oder in besonderen Lebenssituationen (Pflege von Angehörigen, chronische Erkrankungen etc.)</p>	<p>Nachwuchswissenschaftlerinnen in der Postdoc-Phase (Stipendiatinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen) der Leuphana Universität Lüneburg sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen in der Postdoc-Phase, die vor Erziehungs- oder Pflegezeit in einem Postdoc-Stipendien- oder Arbeitsverhältnis (wissenschaftliche Mitarbeiterin mit Aufgaben in Forschung und/oder Lehre) mit der Leuphana Universität Lüneburg standen</p>

¹ Die Bedingungen und Voraussetzung der Antragsberechtigung sind in Abschnitt 2.1 genauer spezifiziert – die dortigen Ausführungen sind maßgeblich.



Kurzzeitstipendien für den Abschluss der Qualifikationsschrift (Promotion, Habilitation)	Promotions- oder Postdoc-Abschlussstipendien für Nachwuchswissenschaftlerinnen für max. 6 Monate bzw. für max. 9 Monate für Nachwuchswissenschaftlerinnen mit Kind(ern) oder in besonderen Lebenssituationen (Pflege von Angehörigen, chronische Erkrankungen etc.)	wissenschaftliche Mitarbeiterinnen (Promotions- sowie Postdoc-Phase), Nachwuchsgruppenleiterinnen sowie zugelassene Promotions- bzw. Postdoc-Stipendiatinnen der Leuphana Universität Lüneburg sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen in der Promotions- oder Postdoc-Phase, die vor Erziehungs- oder Pflegezeit in einem Stipendien- oder Arbeitsverhältnis (wissenschaftliche Mitarbeiterin mit Aufgaben in Forschung und/oder Lehre) mit der Leuphana Universität Lüneburg standen.
Förderung der Mobilität: Forschungs- und Vernetzungsaufenthalte	Reisekostenübernahme für aktive Konferenzteilnahme, Archiv- sowie forschungsbezogene Reisen (Reise- und Übernachtungskosten sowie Konferenzgebühren) von max. 2.000 EUR.	geförderte Nachwuchswissenschaftlerinnen im Rahmen des "ProScience Forschungsförderungsfonds" (Anschubfinanzierung oder Kurzzeitstipendien)
Individuelles Antragscoaching z. B. für Präsentationen von Forschungsvorhaben im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder aber Auswahlgesprächs bei Förderinstitutionen	Honorare und Reisekosten für Referent_innen oder Coaches	Nachwuchswissenschaftlerinnen Leuphana Universität Lüneburg in der Postdoc-Phase, Nachwuchsgruppenleiterinnen, Juniorprofessorinnen

Die Stipendienhöhe orientiert sich an den geltenden Stipendiensätzen für Promotions- und Postdoktorand_innenstipendien der Leuphana Universität Lüneburg (vgl. Neufassung der Ordnungen über die Vergabe von Promotions- und Postdoc-Stipendien an der Leuphana Universität Lüneburg vom 16.04.2014, Leuphana Gazette Nr. 07/14 vom 30.04.2014).

2. Antragsverfahren

2.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind grundsätzlich Nachwuchswissenschaftlerinnen als Angehörige des wissenschaftlichen Mittelbaus mit Aufgaben in Forschung und/oder Lehre (Promotions- und Postdoc-Ebene), Juniorprofessorinnen sowie Promotions- bzw. Postdoc-Stipendiatinnen der Leuphana Universität Lüneburg.

Anträge auf Stipendien aus dem "ProScience Forschungsförderungsfonds für Nachwuchswissenschaftlerinnen" sollten mindestens 3 Monate vor dem Auslaufen einer wissenschaftlichen Mitarbeiterinnenstelle bzw. eines Promotions- oder Postdoc-Stipendiums der Leuphana Universität Lüneburg gestellt werden.

Hiervon kann insofern abgewichen werden, als auch Nachwuchswissenschaftlerinnen als antragsberechtigt gelten, die in einem Arbeitsverhältnis (wissenschaftliche Mitarbeiterin mit Aufgaben in Forschung und/oder Lehre) mit der Leuphana standen oder Promotions- bzw. Postdoc-Stipendiatinnen der Leuphana waren.

Als Mindestvoraussetzung für Antragstellerinnen in der Promotionsphase gilt grundsätzlich, dass diese in das teilstrukturierte Promotionsstudium der Leuphana Universität Lüneburg immatrikuliert sind bzw. zur Promotion zugelassen sind. Für Nachwuchswissenschaftlerinnen in der Postdoc-Phase gilt, dass Anträge in der Regel nur



innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Jahren nach der Promotion gestellt werden können. Zeiten der Kindererziehung innerhalb dieser Frist werden pauschal mit zwei Jahren pro im Haushalt lebenden Kind unter 13 Jahren angerechnet.

Die Maßnahmen aus dem "ProScience Forschungsförderungsfonds für Nachwuchswissenschaftlerinnen" sind zielgruppenspezifisch; der Adressatinnenkreis ist der vorstehenden Tabelle zu entnehmen (Tabelle: Übersicht der Fördermaßnahmen des "ProScience Forschungsförderungsfonds für Nachwuchswissenschaftlerinnen").

Da eine gleichzeitige Förderung nach der Promotionsstipendienordnung bzw. der Postdoc-Stipendienordnung (vom 16.4.2014, Leuphana Gazette Nr. 07/14 vom 30.04.2014) und eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen ist, gilt für Nachwuchswissenschaftlerinnen, die in einem Stipendiatinnenverhältnis mit der Leuphana Universität Lüneburg stehen bzw. standen, dass diese die Fördermöglichkeiten im Rahmen der geltenden Ordnungen ausgeschöpft haben müssen und keine Förderung nach diesen Ordnungen mehr erhalten können.

Die Stipendiatin darf eine berufliche oder andere Tätigkeit nur in einem Umfang ausüben, durch den sie nicht gehindert ist, sich überwiegend den Zielen der Fördermaßnahmen des "ProScience Forschungsförderungsfonds für Nachwuchswissenschaftlerinnen" zu widmen. Solche Tätigkeiten dürfen daher im Jahresdurchschnitt maximal 8 Wochenstunden beanspruchen.

2.2 Fristen, Förderungsdauer

Anträge auf Anschub- sowie Kurzzeitstipendien aus dem "ProScience Forschungsförderungsfonds für Nachwuchswissenschaftlerinnen" können jeweils zum 01.04. oder 01.10. eines Jahres gestellt werden; in 2016 zum 01.07. bzw. zum 01.10.

Für Anschubstipendien gilt, dass diese in der Regel für eine Dauer von maximal drei (3) Monaten bzw. von max. fünf (5) Monaten bei Nachwuchswissenschaftlerinnen mit Kind(ern) oder in besonderen Lebenssituationen (Pflege von Angehörigen, chronische Erkrankungen, etc.) gewährt werden.

Für Kurzzeitstipendien für den Abschluss der Qualifikationsschrift gilt, dass diese in der Regel für max. 6 Monate bzw. für max. 9 Monate für Nachwuchswissenschaftlerinnen mit Kind(ern) oder in besonderen Lebenssituationen (Pflege von Angehörigen, chronische Erkrankungen etc.) gewährt werden.

Eine Verlängerung der Förderungsdauer wird nur in begründeten Fällen erwogen. Eine Anschlussfinanzierung ist nicht möglich. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Für Anträge auf Förderung von Coachingmaßnahmen gilt, dass diese vor bzw. direkt zu Beginn der Maßnahme gestellt werden; eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

Mobilitätsmaßnahmen können im Rahmen eines Antrags auf Anschubfinanzierung bzw. eines Antrags auf ein Kurzzeitstipendium mitbeantragt werden.

Eingegangene Anträge werden dem Präsidium in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Ende der o.g. Antragsfristen zur Entscheidung vorgelegt. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Coachingmaßnahmen, die jederzeit über den Forschungsservice gestellt werden können.

2.3 Antragstellung

Anträge auf Förderung von Maßnahmen aus dem "ProScience Forschungsförderungsfonds für Nachwuchswissenschaftlerinnen" sind über den Forschungsservice an das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg zu richten.



2.3.1 Antrag auf Anschubfinanzierung bzw. auf ein Kurzzeitstipendium

Der Antrag besteht aus

- einem Antragsformular,
- dem Arbeitsprogramm (Anhang 2, max. 2 Seiten),
- einem (wissenschaftlichen) Lebenslauf (Anhang 3, max. 2 Seiten),
- einer Stellungnahme der wissenschaftlichen Betreuungsperson (Anhang 4, max. 2 Seiten) sowie
- der wissenschaftlichen Vorhabensbeschreibung bei Beantragung einer Anschubfinanzierung für Postdoktorandinnen (Anhang 1, max. 4 Seiten)

bzw.

einer Darstellung des Bearbeitungsstands der Qualifikationsschrift bei Beantragung eines Kurzzeitstipendiums für den Abschluss der Qualifikationsschrift (Promotion, Habilitation) (Anhang 1, max. 4 Seiten).

Der Antrag inklusive möglicher Anlagen soll nicht mehr als zehn (10) DIN-A4 Seiten umfassen.

Eventuelle Erziehungs- oder Pflegezeiten sowie Nachweise über (chronische) Erkrankungen sind bei Beantragung eines Stipendiums im Rahmen des "ProScience Forschungsförderungs fonds für Nachwuchswissenschaftlerinnen" durch geeignete Unterlagen, wie z. B. fachärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, Pflegegutachten der jeweiligen Pflegekasse etc., nachzuweisen.

2.3.1.1 Wissenschaftliche Vorhabensbeschreibung

Im Anhang zum Antragsformular ist bei Beantragung einer Anschubfinanzierung eine Kurzbeschreibung des (geplanten) Forschungsprojektes bzw. -vorhabens von maximal vier (4) Seiten beizufügen. Hierbei sollen insbesondere die Problemstellung des Projekts, der Stand der Forschung, die beabsichtigten Forschungsmethoden sowie eine erste Zielhypothese dargestellt und mögliche Förderprogramme, in dem das Folgeprojekt beantragt werden soll, benannt werden.

2.3.1.2 Darstellung des Bearbeitungsstands der Qualifikationsschrift

Im Anhang zum Antragsformular ist bei Beantragung eines Kurzzeitstipendiums für den Abschluss der Qualifikationsschrift eine Beschreibung von maximal vier (4) Seiten beizufügen, die Aufschluss über den Stand der Qualifikationsschrift sowie die geplanten Arbeitsschritte gibt, die zu einem erfolgreichen Abschluss der Qualifikationsschrift führen sollen.

2.3.1.3 Arbeitsprogramm

Neben der wissenschaftlichen Beschreibung ist in einem Arbeitsprogramm darzulegen, wie das Vorhaben aus organisatorischer Sicht gestaltet wird und welche konkreten Forschungsschritte für die Ausarbeitung eines Forschungsantrages oder der Fertigstellung der Qualifikationsschrift unternommen werden sollen (zusammen max. 2 Seiten).

2.3.1.4 Stellungnahme der wissenschaftlichen Betreuungsperson

Die Stellungnahme im Rahmen der Beantragung einer Anschubfinanzierung soll insbesondere über die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberin, zur wissenschaftlichen Relevanz des geplanten Forschungsvorhabens sowie über die Erfolgsaussichten der geplanten (Folge-)Antragstellung Aufschluss geben.

Im Rahmen der Beantragung eines Kurzzeitstipendiums soll die Stellungnahme Angaben zum aktuellen Arbeitsstand, zum Zeitplan sowie über die Aussichten eines erfolgreichen Abschlusses der Qualifikationsschrift und mithin des Promotions- bzw. Habilitationsverfahrens enthalten.

2.3.2 Antrag auf Förderung von Coachingmaßnahmen

Anträge auf Förderung von Coachingmaßnahmen können jederzeit gestellt werden. Anträge müssen Angaben über Ziel und Zweck einer Coachingmaßnahme sowie ggf. eine Kostenschätzung auf Basis von Anbieterpreisen



enthalten. Das unter Abschnitt 3 benannte Bewilligungsverfahren findet hierbei keine Anwendung. Anträge für Coachingmaßnahmen werden vom Forschungsservice sowie der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten gemeinsam geprüft und bei Plausibilität des Antrags zeitnah entschieden.

3. Beurteilung der Anträge und Bewilligungsverfahren

3.1 Funktion und Aufgaben der Beurteilungs- und Bewilligungsinstanzen bei Stipendienmaßnahmen

Die inhaltliche Begutachtung wird nach folgenden Gesichtspunkten durchgeführt:

- Potenzial für eine erfolgreiche Projektantragstellung bei Anschubfinanzierung,
- Einschlägigkeit der Forschung und wissenschaftliche Relevanz des Themas bei Anschubfinanzierung,
- Plausibilität des skizzierten Arbeitsprogramms bei Kurzzeitstipendien sowie
- Stellungnahme einer wissenschaftlichen Betreuungsperson an der Leuphana Universität Lüneburg oder in begründeten Fällen an einer anderen Universität.

Das Präsidium entscheidet über die Bewilligung der eingehenden Anträge nach Empfehlung des Forschungsservice sowie der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie nach Maßgabe vorhandener Mittel, welche die Anträge unterteilen nach

- förderwürdig,
- nicht förderwürdig.

3.2 Bewilligungsverfahren

Die eingehenden Anträge werden durch den Forschungsservice auf Vollständigkeit, Verständlichkeit sowie Erfüllung der formalen Antragsvoraussetzungen überprüft.

In der Regel innerhalb von vier (4) Wochen nach Ablauf der Antragsfrist verabschiedet das Präsidium eine Ablehnung oder eine Bewilligung der Fördermittel hinsichtlich Höhe und Dauer. Die Entscheidung über eine Förderung aus dem "ProScience Forschungsförderungsfonds für Nachwuchswissenschaftlerinnen" wird in einem Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid mitgeteilt.

4. Bewirtschaftung der bewilligten Mittel

Werden vorhabensbezogene Sachmittel (Reisekosten etc.) durch das Präsidium bewilligt, so werden diese durch den vom Forschungsservice der Leuphana Universität Lüneburg eingerichteten Fonds bewirtschaftet.

5. Pflichten der Antragstellerin im Fall einer Bewilligung

Bei der Erarbeitung von Folgeanträgen im Rahmen einer Anschubfinanzierung ist der Forschungsservice frühzeitig einzubinden, um die Freigabe des Folgeantrags durch das Präsidium zu gewährleisten. Darüber hinaus steht der Forschungsservice gerne beratend und unterstützend für die Konzeption und Erarbeitung von Folgeanträgen und damit zusammenhängenden Aspekten zur Verfügung.

Spätestens einen (1) Monat nach Abschluss der Förderung ist beim Präsidium ein schriftlicher Abschlussbericht von max. vier (4) DIN-A4 Seiten im Hinblick auf den eingereichten Antrag und die dabei erreichte Forschungsleistung vor dem Hintergrund der Zielsetzungen einzureichen.

Im Falle einer Förderung von Coachingmaßnahmen ist kurz darzulegen (max. eine (1) Seite), ob die mit dem Coaching verbundenen Erwartungen erfüllt wurden.

6. Widerruf der Förderung

Die Leuphana Universität Lüneburg widerruft die Gewährung des Stipendiums sowie andere bewilligte Fördermaßnahmen aus dem "ProScience Forschungsförderungsfonds für Nachwuchswissenschaftlerinnen" mit Wirkung für die Zukunft, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass die Stipendiatin sich nicht in erforderlichem und



zumutbarem Maße um die Erreichung des Förderungszieles bemüht. Entsprechend ist auch zu verfahren, wenn die Stipendiatin von sich aus die Aufgabe des Vorhabens erklärt.

Sollten sich während der Bewilligungsdauer Änderungen ergeben, die eine Förderung ausschließen, werden das Stipendium sowie andere bewilligte Fördermaßnahmen aus dem "ProScience Forschungsförderungsfonds für Nachwuchswissenschaftlerinnen" ab diesem Zeitpunkt widerrufen. Überzahlte Beträge sind zu erstatten.

Das Stipendium sowie andere bewilligte Fördermaßnahmen aus dem "ProScience Forschungsförderungsfonds für Nachwuchswissenschaftlerinnen" werden rückwirkend widerrufen, wenn nachträglich festgestellt wird, dass bei der Bewilligung die Förderungsvoraussetzungen nicht gegeben waren.

Beschlossen vom Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am 04.05.2016